



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
102 (1892)**

166 (20.6.1892)

[urn:nbn:de:bsz:mh40-52445](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-52445)

General-Anzeiger



In der Postkammer eingetragen unter Nr. 2429.

(Badische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Telegramm-Adresse:

Journal Mannheim.

Verantwortlich:

für den politischen u. allg. Theil

Schiff-Rebaltour Dr. Hamel,

für den lokalen und prov. Theil

Ernst Müller,

für den Inseratentheil:

Karl Apffel,

Notationsdruck und Verlag von

Dr. H. Haas'schen Buch-

verlag.

(Das „Mannheimer Journal“

ist Eigenthum des katholischen

Bürgerhospital.)

Ammtlich in Mannheim.

Mannheimer Journal.

(102. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Abonnement:
50 Bfg. monatlich.
Erlangerlohn 10 Bfg. monatlich,
durch die Post bez. incl. Postan-
schlag M. 1.90 pro Quartal.

Inserate:
Die Colonnelleiste 20 Bfg.
Die Reklamen- Seite 60 Bfg.
Eingel-Knummern 3 Bfg.
Doppel-Knummern 5 Bfg.

Nr. 166. (Telephon-Nr. 218.)

Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

Montag, 20. Juni 1892.

Der Besuch des italienischen Königspaares und seine Bedeutung.

In der Reichshauptstadt rüstet man sich, dem italienischen Königspaar einen besonders festlichen Empfang zu bereiten. Freilich, da der Besuch einen mehr privaten Charakter trägt, werden politische Kundgebungen, wie sie im Mai 1889 veranstaltet wurden, wohl nicht stattfinden. Das Königspaar wird sich ja auch zumeist in Potsdam aufhalten. Immerhin ist der Besuch ein erneutes Zeichen der aufrichtigen Freundschaft, die Berlin und Rom seit Jahrzehnten verbindet. Mehr als 20 Jahre sind es, daß König Humbert als Kronprinz mit seiner Gemahlin zur Laube der jüngsten Tochter des nachmaligen Kaisers Friedrich in Potsdam erschien. Zwischen Kaiser Friedrich und König Humbert hat seitdem ein reger Freundschaftsverkehr bestanden, an dem die Völker herzlichen Antheil nahmen. Welch ein Jubel, als er vor Jahren dem Volke der Römer von einem Balkon des Quirinals den bereinstigten Erben Italiens, den jetzigen Kronprinzen, zeigte. Schmerztage haben diese freundschaftlichen Bande noch enger geknüpft. An den meerumtrauften Gestaden von Neapel hat der munde deutsche Kaiser die letzten Hoffnungsstränge geträumt. Hier erlitt ihn die Kunde von dem Hinscheiden des greisen Vaters, und bei der Rückfahrt nach Deutschland wurde er in der Nähe von Genua vom Könige Humbert zuerst als Kaiser begrüßt. Die Schatten des Todes, die sich bald darauf zum zweiten Male über das deutsche Kaiserhaus lagerten, haben die Beziehungen der beiden fürstlichen Häuser nur noch inniger gestaltet. Die freundschaftliche Zuneigung, die König Humbert dem Kaiser Friedrich allzeit entgegen brachte, hat er auch auf dessen Sohn, unsern jetzigen Kaiser, übertragen; und auch dieser hat wiederholt zu erkennen gegeben, wie sehr auch er dieses freundschaftliche Verhältnis zu schätzen weiß!

In ihren äußeren Geschehnissen haben die italienische und die deutsche Nation vieles Aehnliche und Verwandte. Nach langem Ringen sind beide zu einer einheitlichen Nation ausgereift. In diese vom italienischen Volke besonders eifrig gehütete Einheit eingreifen zu wollen, muß als eine Art Wahnsinn bezeichnet werden. Schon die Versuche müssen, namentlich von fremder Seite, mißliebig empfunden werden. Wir haben dies wiederholt an dieser Stelle dargelegt und schließen uns folgender Erklärung der Nationalität. Corr. unbedingt an:

Das die Reise des italienischen Königspaares trotz allem Dazwischengetretenen doch jetzt zur Ausführung kommt und nicht etwa gar einen längeren Aufschub erfährt, ist auch um deswillen erfreulich, weil so am wirksamsten der Eindruck verwickelt wird, den das neuerdings von der Centrumpartei wieder härter betonte Eintreten für die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes in Italien hervorgerufen hat. Aufmerksamkeit verdienen der Vorgänge auf dem Gebiete der internationalen Strömungen sollte es nicht entgegen, wie in neuerer Zeit diejenigen Tendenzen wieder mehr zur Geltung gekommen sind, welche zur Bismarckschen Zeit einen integrierenden Bestandteil des Kaiserthums der Coalition bildeten, gegen deren Uebermächtigkeit der vormalige Reichskanzler unentwegt ankämpfte. Das jetzige Verhalten des Papstes gegen Frankreich ist um deswillen symptomatisch, weil, wenn der Papst sich um die Zuneigung Frankreichs bewirkt, etwas im Werke zu sein pflegt, was Deutschland nicht zu frommen pflegt. Wenn die Centrumpartei jetzt für die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes eintritt, so thut sie dasselbe, wodurch sie im Jahre 1870/71 sich ihre Schoren verdient und den Worten Kaiser Wilhelms I. Gehör sprach, mit welchen derselbe es ausdrücklich ablehnte, den Fußstapfen der napoleonischen Politik zu folgen und sich in die innern Angelegenheiten anderer Staaten zu mischen. Die in neuerer Zeit über das parlamentarische Bewußtsein des Centrums im Auslande verbreiteten Ansichten haben besonders in Italien vielfach den Eindruck hervorgerufen, daß der deutsche Reichskanzler thun müsse, was die Epigonen des Herrn Bismarck verlangen. — Es ist gewiß nicht zufällig gewesen, daß der preussische Gesandte in München, der in der Lage ist, die Reize römischer Stimmungen genauer zu kontrollieren, zu der Warnung an Allerhöchster Stelle sich veranlaßt sah, dem Centrum nicht auf dem Wege des Volksschulzeßes zu einer parlamentarischen Nachterweiterung zu verhelfen, da dies für die Behauptung der deutschen Position in Italien, Oesterreich und Frankreich recht erschwerend wirken wird. Das Schulzeßes ist zurückgezogen worden, das Centrum aber zieht sich nicht zurück, sondern trifft eine ganze Reihe von Veranstaltungen, um zu avancieren. Im Auslande und besonders in Italien fragt man sich, wo die Parteien seien, die ihm so nach zu bieten vermöchten. — Man beurtheilt im Auslande vielfach die deutschen Verhältnisse nach den heimischen und berücksichtigt nicht, welche ein großes Maß von Initiative schließlich auch der Krone zur Seite steht.

Aus diesem Grunde ist es doppelt wichtig, wenn gerade in diesem Augenblick eine Begegnung der beiden Herrscher stattfinden wird, die sich bereits längst das

Wort gegeben haben, daß ihnen die beiderseitigen Reichsgebiete „intangibile“ seien.

Zur Reise des Fürsten Bismarck.

Der Fürst traf Sonntag Nachmittag 5 Uhr aus Friedrichsruhe kommend auf dem Anhalter Bahnhof in Berlin ein. Es waren etwa 1000 Personen anwesend, von politischen Personen Unterstaatssekretär v. Raigahn und Polizei-Präsident Balan von Charlottenburg. Fürst Bismarck war von seiner Gemahlin und Dr. Schweminger begleitet. Viele Blumenpenden wurden dem Fürsten auf dem Bahnhofe überreicht. Der Fürst dankte für seinen Sohn und seine Schwiegertochter, lehnte aber die Bitte ab, noch weiter zu reden. Er sagte zu der jubelnden Menge: „Sie wünschen wohl, daß ich rede, aber meine Pflicht ist Schweigen.“ Als einer aus der Menge erwiderte: „Die Steine reden für Sie“, nickte er lachend. Auf die Ruf: „Wiederkommen!“ machte Fürst Bismarck abwehrende Handbewegungen. Der Fürst sah sehr wohl aus; er trank ein Glas Bier, welches der Bahnhof-Restaurateur ihm überreichte. Bei der Abfahrt wurden Hochs ausgebracht und Deutschland über Alles gesungen. Abends 8 Uhr 23 Minuten wurden der Fürst und die Fürstin bei ihrem Aufenthalt an der Station Coswig durch die Stadt Meissen, den Weisner Gewerbeverein, die Liedertafel und viele andere Vereine mit Gesang und Musik begrüßt, wobei der Bürgermeister Schiffer eine Ansprache hielt. Der Gewerbedirektor Hoffmann reichte einen silbernen Pokal mit dem Willkommtrunk dem Fürsten, und eine junge Weisnerin überreichte einen Rosenstrauß mit einer Schleife in den städtischen Farben der Fürstin. Aehnliche Huldigungen fanden in Pirna statt. — In Dresden traf Fürst Bismarck um 8 Uhr 52 Minuten ein. An der Spitze einer Abordnung der städtischen Behörden hielt Oberbürgermeister Stübel eine Begrüßungsrede. Bismarck dankte für die hohe Auszeichnung, die eine höhere neue Ordensklasse sei. Er sagte: „In meinen alten Tagen ist man nicht mehr so leistungsfähig, nimmt aber an allen Interessen des Vaterlandes Antheil, wenn auch ferne dem Berufe. Wenn meine Arbeit Erfolg hatte, so gebührt ein wesentlicher Antheil davon dem König Albert, der mir immer ein gräßlicher Herr gewesen ist. Nochmals Dank.“ Im Hotel Bellevue erschien eine Abordnung des Festauschusses. Die Straßen zum Hotel waren geschmückt und illuminirt. (Aus den officiellen Wolff'schen Telegrammen bekommt man kein richtiges Bild über die Ovationen, den Fackelzug u. s. w. Es sind andere Berichte abzuwarten. Red.) Auf die Ansprache des Hofraths Dr. Oerter bei der Ovation erwiderte Fürst Bismarck, er danke für die ehrenvolle Begrüßung. Er vertrete eine abgeschlossene Vergangenheit und werde nie wieder eine öffentliche Stellung einnehmen. Das Band, welches das deutsche Volk umschlinge, sei von höchstem Werth, Deutschland stehe Frankreich, England und Rußland nicht nach; im Frieden und im Kriege habe es viel Arbeit gegeben, viel habe König Albert gethan. Der Fürst schloß mit einem Hoch auf den König. — Fürst und Fürstin sind Sonntag Vormittag um 11 Uhr 20 Min. nach Wien weitergereist. Eine halbe Stunde vor Abfahrt des Zuges erschien der Fürst auf dem böhmischen Bahnhofe und wurde im königlichen Wartesalon von dem Grafen und der Gräfin Ranxau begrüßt, die von Prag eingetroffen waren. General v. Kuffner hielt eine kurze Ansprache an den Fürsten, nach der das zahlreich anwesende Publikum das Lied „Deutschland, Deutschland über Alles!“ anstimmte. Der Zug verließ unter Zurufen des Publikums die Halle. — Aus Wien schreibt man: Zur Trauung Herbert Bismarcks sind dreihundert Einladungen für die Kirche ausgegeben, darunter Kalnoky, Taaffe, die Minister Szögyenyi und Szapary, der deutsche und der englische Botschafter, der Obersthofmeister Hohenlohe, der Oberstallmeister und Admiral Sterned, Professor Rothnagel und der Abgeordnete Oppenheimer. Zum Diner sind 70 Einladungen ergangen. Unter den Glückwünschenden für Herbert ist auch Crispi; Montag findet Soiree im Palais Balfu statt. Der Text der Einladungen ist französisch. Graf Herbert besuchte den Grafen Kalnoky, welcher zur Hochzeit geladen ist. Für die Kronprinzessin Stefanie wird zur Trauung ein Platz in der Kirche bereitgehalten.

Politische Uebersicht.

Karlsruhe, 19. Juni. Zweite Kammer. Die Erste Kammer hat bekanntlich aus dem Geset über die Besteuerung des Kunstweins die Controle hinsichtlich der Weinändler herausgenommen und gegen den Wunsch des Finanzministeriums diesem die Erlassung der Controle im Wege der Verordnung anheimgegeben. Die Commission der Zweiten Kammer war dieser neuen Lage gegenüber so uneinig, daß kein Mehrheitsvotum zu Stande kam. Mit ganz besonderer Schärfe trat der Abg. Schüler von Ebringen (Breisach) für die Wiederaufnahme der Controllen in das Gesetz ein. Ohne solche sei der Weinvermehrung, namentlich mit italienischen Trauben, Thür und Thor geöffnet und das Gesetz werthlos; er sei von den Wählern nicht nach Karlsruhe gesendet worden, um den Weinhandlern das Schmierer zu erleichtern. Abgeordneter Wittmer verweist auf die Zulässigkeit der Weinverbesserung. Diese dürfe man nicht mit der Herstellung von Kunstwein verwechseln und die Weinändler nicht durch zwecklose Controllen aus dem Lande treiben zum großen Nachtheil unserer Winger. Der Regierungskommissar, Ministerialrath Göller, legt dar, daß ohne den Artikel 13 des Gesetzes nur die offene Kunstweinfabrikation von der Steuer getroffen wird; allen übrigen Handlungen könne man nicht beikommen. Immerhin werde die Regierung versuchen, mit dem verfaßtesten Gesetz noch anzufangen, was eben möglich ist. Bericht erstatter Abgeordneter Pfeiffer führt aus, jede Schädigung des Weinhandels schade auch dem Weinbau. Bei der Abstimmung wird der Antrag Schlusser auf Beseitigung aller Specialcontrollen angenommen.

Die Ständeversammlung wird am Mittwoch, 22. Juni, Vormittags halb 11 Uhr im Allerhöchsten Auftrag durch den Präsidenten des Staatsministeriums geschlossen.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Juni.

93. Sitzung der 2. Kammer.

Es folgt Berathung des Kommissionsberichts über den Antrag Muser und Genossen, die Gemeindeverbrauchssteuer betreffend.

Der unter dem 28. Januar 1892 von dem Abgeordneten Muser und Genossen wegen Aenderung des § 78 der Gemeinde- und Städteordnung eingereichte und dahin gerichtete Antrag, daß von der Gemeindeverbrauchssteuer diejenigen Gegenstände auszuschließen sind, welche wie Rehl, Prob, Feilichwaaren und Feuermaterialien zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören, wird mit folgenden Hinweisen begründet:

1. Es solle nach den Grundsätzen eines gesunden Gemeindefeuersystems die Aufbringung des ungedeckten Aufwandes nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen erfolgen;
2. in einzelnen Gemeinden werde ein sehr erheblicher Theil des Gemeindefeuerschwandes unter Außerachtlassung dieses Prinzips aufgebracht;
3. eine Verbrauchssteuer auf unbedingt nothwendige Lebensmittel stelle sich als eine den wirtschaftlich Schwachen hart belastende Kopfsteuer dar; und
4. es sei auch nach Ausschluß der nothwendigen Lebensbedürfnisse von der Verbrauchssteuer immerhin noch ein entsprechender Kreis von Verbrauchssteuergegenständen vorhanden.

Am Schlusse des Kommissionsberichts heißt es: Nachdem dargelegt erscheint, daß die vier Hauptbegründungen zum Muser'schen Antrage und zwar diejenige des ungesunden Steuersystems, sowie die der Erheblichkeit des Antheiles der indirekten Besteuerung am Steuerganzen, ferner die Frage der sogenannten Kopfsteuer und endlich diejenige eines noch verbleibenden Besteuerungsrestes als nicht richtig oder doch nicht richtig genug erkannt werden, nachdem ferner die Ueberzeugung durchdringen muß, daß die dormaligen Oskroiß'sche die Preise der von ihnen betroffenen Lebensmittel nicht erhöhen, eine Beseitigung des Oskroiß eine Verbilligung dieser Preise nicht herbeiführen wird, eine Beseitigung dieser Preise eine erhebliche Beschränkung der städtischen Verbrauchssteuerung aber in ihren Folgen als eine schwere Schädigung der Unternehmungskraft der Städteverwaltungen in der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Kulturaufgaben erblickt werden muß und dadurch gerade diejenigen Klassen der Bevölkerung, zu deren vorerwähnter Stange die Oskroißfreiheit verlannt wird, mit aller Sicherheit zufolge einer geminderten Gemeindefeuertätigkeit empfindliche materielle Benachtheiligungen verspüren müßten, beantragt die Majorität der Kommission: den Antrag Muser abzulehnen. Gleichzeitig beantragt die Kommission: Das hohe Hans wolle die große Reinertrag erziehen, bei der in Aussicht gestellten Revision der Gemeindefeuergesetzgebung zu erörtern, a. ob nicht die Gegenstände, welche mit Verbrauchssteuern belegt werden dürfen, sowie die Grenze, bis zu welcher in der Belegung der

einzelnen Artikel gegangen werden kann, gefällig zu fixiren sein; b, ob nicht bei der Verabreichung der letzten Novelle zur Gemeindevorordnung ausgesprochene Bedanke, wornach in den Gemeinden, in denen Verbrauchssteuern erhoben werden, durch Gemeindebeschlüsse mit Staatsgenehmigung auf den Bezug der unteren Einkommensteuern zu der direkten Gemeindevorsteuerung soll verzichtet werden dürfen, zu verfolgen sei.

Abg. Muser hält seinen Antrag aufrecht, obwohl er ihm nach der Stimmung in der Kommission für die Verabreichung sein gutes Prognostikon stellen könnte. Er sei gegen jede indirekte Steuer, da sie die Nahrungsmittel verteuere (was er nachzuweisen sucht). Nichts leiste der Sozialdemokratie mehr Vortheil, als die Lebensmittel- und die Verbrauchssteuern. Wenn auch die Kommission seinen Antrag ablehne, so sei sie zu seiner Freude doch zu der Einsicht gekommen, daß diese Besteuerungsweise einer Aenderung bedürfe.

Abg. Dreesbach fährt des Weiteren aus, daß die heutige Gesellschaft sich wiederpiegeln in ihrer Gesetzgebung. Er sei sehr dankend für den Antrag Muser, durch die Verbrauchssteuer würden gerade die unteren Klassen schwer getroffen.

Abg. Rau als Berichterstatter widerlegt die Ausführungen des Abg. Muser im Einzelnen und tritt nochmals für die Kommissionsanträge ein. Er sagt: Ich habe wenig Hoffnung, diejenigen zu bekämpfen, die zum Vorneherein aus theoretischen oder prinzipiellen Rücksichten positive Gegner gegen jede indirekte Besteuerung sind, um so größer ist aber meine Hoffnung auf diejenigen gesetzt, welche vielleicht vorübergehend durch den Muser'schen Antrag von einigen Zweifeln über die Berechtigung der indirekten Gemeindevorsteuerung befallen worden sind. Sie kann ich besonders auf das Anhaltende der Begründungen zum Muser'schen Antrag verweisen und sie werden sich der Kommissionsmehrheit anschließen, die, davon ausgehend, daß ein rationales gemischtes Umlageverfahren, also auf direkte oder indirekte Art, eine gerechte Gesamterhebung darstelle, den Muser'schen Antrag ablehnt. Wenn die Kommission die beiden Schlufanträge a. b. gestellt hat, so liegt darin absolut kein mittelbares Schuldverhältniß. Es ist ein temporärer, aber kein falscher Bezug vorhanden. Eine gerechte Besteuerung muß allezeit eine verschleierten Art angelegt sein. Die indirekte Besteuerung ist kein Produkt der Reue. Sie ist als „soziale Besteuerung“ die Vorläuferin der „persönlichen Besteuerung“ geworden. Es wird in absehbarer Zeit nicht gelingen, sie zu beseitigen. Gewiß wird man Mängel an ihr beseitigen, aber das Geheimnis an der Sache ist das, daß man förmlich in sie verliebt ist. Steuern müssen einmal aufgebracht werden. Die Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Einzelnen ist bekanntlich etwas Uminliches und da hat Jeder und in jedem Kulturstaat und unter den demokratischen Regierungen: Ich will indessen wenig direkt bestritten werden. Deshalb sage ich den Antragstellern: Sie haben, weil Sie eine Steuer angehen, einen kleinen Vorprung gegenüber denen, die diese Steuern zu verteidigen sich für verpflichtet erachten, aber Ihr Anhang lichtet sich, wenn Sie Ihrem Besoße erklären müssen, auf welche Weise der Unfall herein gebracht werden soll. Kann dies aber dadurch geschehen, daß in unseren Stadtgemeinden mehr gespart wird, so sind wir für beglückte Binde dankbar. Kann es aber nur dadurch erfolgen, daß die direkte Belastung entsprechend heraufgesetzt wird, so kann ich nur sagen: daß dies Ihnen vielleicht gelingen kann — ich möchte dies aber bezweifeln —, und wird es nicht gelingen. Die unausbleibliche Folge ihrer Anträge wäre aber eine erhebliche Schwächung der städtischen Budgets und die Konsequenz die Schwächung der wirtschaftlichen Aktionskraft der Stadtverwaltungen. Daß unter dieser aus dem unteren Klassen zu leiden hätten, ist selbstverständlich. Der Tagelohn fällt sofort um 10 bis 20 Prozent. Das Oltroi belastet den Verbrauch um 1/2 Prozent, und ob diese im Preise sich ausdrücken, ist fraglich. Es ist im Preise nicht merkbar. Gegen eine ungerechtfertigte Belastung müsse man selbstredend Stellung nehmen. Den prinzipiellen theoretischen Standpunkt, den Sie einnehmen, kann man nicht theilen. Ich beurtheile ihn als ein gefährliches Experiment. Nutzen hätte davon Niemand, den Schaden tragen wir. Es wird kein Kulturstaat auf die indirekte Besteuerung verzichten, auch die bairischen Städte können es nicht, und so ist es wohl am besten, wenn der Antrag Seitens der hohen Kammer abgelehnt, und auch weiterhin den bürgerlichen Kollegien in den Städten das Selbstbestimmungsrecht unangestastet belassen wird, einen möglichen Theil ihres ungedeckten Aufwandes auf dem Wege der Gemeindevorordnungsbesteuerung zu gewinnen.

Abg. Hoffmann spricht sich ausführlich für die Kommissionsanträge aus und weist darauf hin, daß auch in demokratisch regierten Ländern, wie Frankreich, Amerika, England, indirekte Steuern beständen. Die Beschränkung des städtischen Budgets würde eine Verabreichung der Abgabe zur Folge haben.

Ein Roman in Sansibar.

Der Roman des Hamburger Kaufmanns Rette, der f. J. eine lausbare Bräutigam, die Schwester des damaligen Sultan Said Bargash, entführte, ist allgemein bekannt geworden. Dieser Roman verliert insofern an Klarheit, als der gekrönte Sultan die Schwester aller Erbthronerben für verlobt erklärte. Rette starb und seine Wittve lebte später mit ihren Kindern in Berlin in dürftigen Verhältnissen und versuchte durch die Vermittlung des künftigen Königs bei ihrem künftigen Bruder etwas für ihre Kinder zu erreichen, aber vergeblich. — Glücklich war ein junger österreichischer Arzt in Sansibar, der unter romantischen Umständen das Tochterchen eines dortigen Nabobs kennen und lieben lernte und Gegenliebe gewann. Ein Freund des Glücklichen erzählt dem „Straß. Tagbl.“ hierüber Authentisches. Die Geschichte klingt wie ein orientalisches Märchen, ist aber, wie der Bericht aus Sansibar berichtet, bis in die kleinsten Details der Wirklichkeit nachzuzählen. Dr. Heinrich, ein Deutsch-Österreicher, kam im September 1891 in Sansibar an, um hier, nachdem er sein Staatsexamen abgelegt hatte, medicinische und naturwissenschaftliche Studien abzuliegen. Bald lernte ich ihn näher kennen und schätze, wir bezogen eine gemeinsame Wohnung. Unser Gegenüber erweckte unsere Neugierde in hohem Grade, denn wir hörten allabendlich schwärmerische, den deutschen Volksliedern ähnliche Melodien aus dem Hause des gegenüberwohnenden reichen Arabers (Spitzname für mohamedanischen Indier) Damhad zu uns herüberhallen. Im Oktober vergangenen Jahres glaubte Freund Heinrich aus dem wahnwitzigen Durcheinanderhaken der Dienerschaft Schlüsse zu ziehen, daß bei unserm vis-a-vis ein Unglück passiert sei. War es nun Neugierde oder Nächstenliebe, kurz, er zog Erkundigungen an Ort und Stelle ein und wurde zu seiner Ueberraschung nicht nur nicht hinausgeworfen, sondern von dem alten Damhad mit offenen Armen empfangen und in ein nach dem Hofe zu gelegenes Zimmer geführt, welchem gleichbedeutend. Er traute seinen Augen kaum, als er auf einem Kubebeitz ausgereicht ein bildhäßliches europäisches Mädchen liegen sah. Von einer Schlinge sollte dies arme Wesen gelassen worden sein, so verrieth die böthliche Schwester des Indier. Dr. Heinrich konsultirte durch die Untersuchung nur den Biß eines Centipedes (achtzig Hundertfüßler). Schnell angewandte Beugmittel befeuchteten jede Gefahr und im Laufe der Unterhaltung erfuhr der Arzt vom dem Vater, daß die Mutter der Kranken eine Deutsche gewesen

sei. In Tunis habe er sie vor 19 Jahren von einem Händler gekauft und zur Frau genommen, aus der Ehe mit ihr sei Colette als einziges Kind hervorgegangen und von ihrer Mutter bis zu ihrem 1885 erfolgten Tode in der christlichen Religion erzogen worden. Dr. Heinrich war bald bis über beide Ohren in seine schöne Patientin verliebt und seine ärztliche Pflicht gab ihm willkommene Gelegenheiten, im Hause Damhads zu verkehren, bis Anfang November, als Damhad mit seinem ganzen Haushalt hinaus nach Danga auf seine kleine, hübsche Schamba (Landgut) zog. Mitte Januar wurde Dr. Heinrich eines Tages mitten in der Nacht heraufgerufen und nach Danga geholt, Colette liege todtkrank darnieder. Dr. Heinrich fand seine Angehörige allerdings todtkrank, die Liebe schätzte aber seinen Blick, er gab noch nichts verloren. Der sargungslose Vater konnte wenig Auskunft über die Entstehung der Krankheit geben, um so mehr aber dessen Schwester und der Hausarzt, einer jener spitzbübischen Eingeborenen portugiesischer Abstammung. Heinrich ließ sich von seinem „Collegen“ unter Andern auch die an die Kranke verabreichte Medizin zeigen und kam zu dem Entschlusse: Colette sei vergiftet. Im letzten Moment verordnete er ein abermaliges Verabreichen jener „Medizin“ und sagte seine Vermuthung dem Herrn Kollegen an den Kopf zu. Etwas uncollegialisch, nämlich den schußfertigen Revolver in der Hand, zwang er ihnen, seine Schwandhaft zu geschweigen. Unter Prülen und Händeklappen gelang dieser. Die Schwester Damhads hatte ihn gegen eine Belohnung von 2000 Rupien gedungen, die ihr verhoffte „weisse Colette“ nach und nach zu vergiften, um ihr und ihrem eignen Sohne, einem Taugenichts, die Hinterlassenschaft ihres Bruders zu sichern. Dies Geländnis machte auf Damhad einen so nachhaltigen Eindruck, daß er plötzlich besinnungslos zu Boden stürzte und sich erst nach längerer Zeit etwas erhob. In Folge dieses neuen Unfalls hatte Dr. Heinrich vergessen, den Herrn „Hausarzt“ bewachen zu lassen. Nachdem sich die Wogen der Aufregung gelähmt hatten, wurde erst das Verschwinden des Schwanden bemerkt, mit ihm aber war auch die Schwester des Indier verschwunden, und eine Rasette mit Schwand und Wertgegenständen. Damhad sah von einer Anzeige ab und war nur in Sorge um das Leben seiner Tochter. Der richtigen Behandlung und der anschließenden Pflege Heinrichs gelang es denn auch, dieselbe zu retten, — für sich zu retten, denn seine Liebeserklärung wurde von Colette in Gnaden aufgenommen. — Die Gesundheit Damhads hatte aber durch jenes Verlöbniß einen Schlag erlitten,

Abg. Friedrich fährt des Weiteren aus, daß das Oltroi keine Vertheuerung der Lebensmittel herbeiführe, was sich bei Vergleich der Preise ergebe. Der Handel mache die Preise.

Abg. Bohrer meint, wenn die Gemeindevorordnungen das Oltroi nicht entbehren könnten, so müßten sie sich billiger einrichten. Die Landbevölkerung sei es, die das Oltroi zahle, deshalb werde er für den Antrag Muser stimmen.

Abg. Reumann ist für den Kommissionsantrag, obwohl er gleichfalls ein warmes Herz für die Arbeiter habe. Letztere nehmen ohne eigentliche Beiträge an allen städtischen Einrichtungen Theil. Die Gemeindevorsteuer werde weiter steigen, ohne daß die Lebensmittel billiger würden.

Minister Eisenlohr hält Das, was die Kommission angeht, für sehr beachtenswerth. Es sei im Ministerium bezüglich der Revision der Gemeindevorsteuer schon ein Entwurf ausgearbeitet, in welchem auch die Verbrauchssteuerverhältnisse genau geregelt sind. Eine Aushebung des Oltrois aber scheint ihm ein zu radikales Mittel zu sein. Es sei ihm im Uebrigen von großem Werthe, daß die Verhandlungen hierüber schon jetzt stattgefunden.

Abg. Muser freut sich über das Entgegenkommen des Ministers, der liberaler sei, wie er erwartet habe. Er sei sehr befriedigt von der ganzen Debatte, denn der Antrag der Kommission sei eine Annäherung an den richtigen.

Berichterstatter Abg. Rau freut sich über die Genügsamkeit des Abg. Muser und bittet nochmals um Annahme der Kommissionsanträge.

Abg. Muser zieht seinen Antrag zurück, worauf die Kommissionsanträge genehmigt werden.

Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr. Fortsetzung 5 Uhr. Die Nachmittags-Sitzung wurde nach 5 Uhr eröffnet.

Abg. Wildens berichtet Namens der Kommission über den Antrag der Abg. Muser und Genossen, die theilweise Aenderung der Gemeindeordnung betr. Er lautet: Die Kammer möge beschließen: Großherzogliche Regierung wolle einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen das Gesetz vom 22. Juni 1890, die theilweise Aenderung der Gemeindeordnung betreffend, in den nachstehenden Punkten einer Aenderung unterworfen wird: 1. Die Bestimmung des § 9 b, Absatz 3, Biffer 2, nach welchem das Wahlrecht der Gemeinbürger ruht, welche zur Errichtung einer ordentlichen direkten Staatssteuer im Großherzogthum nicht verpflichtet sind, ist zu streichen. 2. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 3. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 4. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 5. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 6. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 7. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 8. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 9. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 10. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 11. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 12. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 13. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 14. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 15. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 16. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 17. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 18. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 19. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 20. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 21. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 22. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 23. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 24. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 25. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 26. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 27. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 28. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 29. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 30. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 31. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 32. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 33. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 34. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 35. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 36. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 37. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 38. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 39. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 40. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 41. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 42. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 43. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 44. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 45. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 46. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 47. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 48. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 49. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 50. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 51. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 52. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 53. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 54. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 55. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 56. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 57. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 58. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 59. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 60. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 61. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 62. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 63. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 64. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 65. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 66. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 67. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 68. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 69. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 70. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 71. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 72. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 73. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 74. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 75. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 76. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 77. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 78. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 79. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 80. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 81. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 82. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 83. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 84. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 85. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 86. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 87. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 88. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 89. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 90. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 91. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 92. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 93. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 94. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 95. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 96. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 97. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 98. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 99. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 100. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 101. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 102. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 103. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 104. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 105. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 106. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 107. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 108. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 109. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 110. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 111. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 112. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 113. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 114. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 115. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 116. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 117. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 118. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 119. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 120. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 121. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 122. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 123. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 124. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 125. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 126. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 127. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 128. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 129. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 130. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 131. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 132. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 133. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 134. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 135. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 136. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 137. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 138. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 139. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 140. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 141. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 142. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 143. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 144. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 145. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 146. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 147. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 148. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 149. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 150. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 151. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 152. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 153. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 154. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 155. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 156. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 157. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 158. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 159. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 160. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 161. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 162. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 163. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 164. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 165. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 166. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 167. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 168. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 169. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 170. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 171. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 172. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 173. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 174. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 175. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 176. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 177. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 178. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 179. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 180. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 181. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 182. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 183. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 184. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 185. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 186. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 187. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 188. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 189. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 190. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 191. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 192. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 193. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 194. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 195. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 196. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 197. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 198. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 199. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 200. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 201. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 202. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 203. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 204. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 205. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 206. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 207. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 208. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 209. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 210. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 211. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 212. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 213. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 214. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 215. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 216. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 217. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 218. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 219. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 220. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 221. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 222. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 223. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 224. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 225. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 226. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 227. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 228. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 229. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 230. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 231. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 232. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 233. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 234. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 235. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 236. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 237. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 238. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 239. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 240. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 241. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 242. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 243. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 244. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 245. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 246. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 247. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 248. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 249. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 250. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 251. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 252. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 253. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 254. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 255. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 256. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 257. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 258. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 259. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 260. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 261. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 262. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 263. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 264. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 265. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 266. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 267. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 268. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 269. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 270. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 271. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 272. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 273. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 274. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 275. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 276. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 277. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 278. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 279. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 280. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 281. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 282. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 283. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 284. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 285. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 286. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 287. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 288. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 289. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 290. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 291. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 292. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 293. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 294. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 295. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 296. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 297. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 298. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 299. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 300. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 301. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 302. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 303. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 304. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 305. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 306. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 307. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 308. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 309. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 310. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 311. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 312. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 313. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 314. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 315. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 316. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 317. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 318. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 319. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 320. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 321. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 322. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 323. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 324. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 325. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 326. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 327. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 328. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 329. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 330. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 331. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 332. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 333. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 334. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 335. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 336. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 337. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 338. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 339. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 340. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 341. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 342. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 343. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 344. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 345. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 346. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 347. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 348. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 349. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 350. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 351. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 352. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 353. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 354. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 355. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 356. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 357. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 358. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 359. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 360. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 361. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 362. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 363. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 364. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 365. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 366. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 367. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 368. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 369. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 370. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 371. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 372. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 373. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 374. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 375. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 376. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 377. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 378. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 379. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 380. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 381. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 382. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 383. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 384. Die Bestimmung des § 11, Absatz 1, ist zu streichen. 385. Die Bestimmung des §

Abg. Muser legt noch einmal alle die Gründe dar, welche die Antragsteller für ihre Forderungen geltend machen. Die Gemeindeordnung von 1890 bezeichne kein liberales, sondern ein reaktionäres Vorgehen und er verlange im Interesse der Gerechtigkeit für die Wählerchaft die Befestigung der von ihm angezogenen Bestimmungen.

Minister Eisenlohr erwidert dem Redner, seine Prädicata „reaktionär“ zu liegen ihn völlig kalt, und seine vielen Citate aus früheren Reden seien nicht beweiskräftig, weil sie einfach die große Umwälzung ignorirten, die seit 1831 und 1870 auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens stattgefunden hat. Selbst ein so hervorragender Demokrat, wie Herr von Feder, sei in seinen Forderungen bezüglich der Gemeindeordnung niemals so weit gegangen, die Befestigung des Klassenbegriffs zu verlangen; mit den fortgesetzten Behauptungen über eine „reaktionäre Strömung“ in der Gemeindeordnung von 1890 sei gar nichts bewiesen, und er wiederhole, daß die Antragsteller auch nicht einen einzigen neuen Gesichtspunkt oder irgend welche berechtigten Gründe für ihre Forderung hier vorgebracht hätten.

Hieser. Es ist nicht wahr, daß die Zustände in unseren Gemeinden derart sind, wie sie die Demokraten darstellen. Muser und Gen. schenken sich selbst, die letzten Folgerungen zu ziehen. 1848 und 1849 waren die Gemeinden politisch und wirtschaftlich gerettet; da hat die Gemeindeordnung von 1861, die von Muser so sehr verlästert wird, in höchstem Maße leistungsfähig gewirkt. Neben der Gemeindeordnung hat ein Bürgerrechtsgesetz bestanden, das, durch und durch reaktionär, die größten Beschränkungen auferlegte. Da konnte man freilich direkte Wahl einführen; dieses Bürgerrecht ist beseitigt, und weitgehende Rechte sind allen eingeräumt. Infolge der absolut veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ist das Gesetz von 1860 entstanden. Warum will da Muser seine Theorien nicht auch auf die Städte der Städteordnung ausdehnen. Die Zustände in den Städten sind vortrefflich und das ist der Gemeindeordnung zu danken und dem gesunden Sinn der mittleren und oberen anständigen Bürger, die in jeder Weise für die Armeren auf dem Boden der verschiedensten Anstalten sorgen. Was sich hier bemüht, haben wir 1890 auch auf kleinere Gemeinden übertragen. In der Gemeinde hat jeder das Wahlrecht, wenn auch nicht so direkt, wie die Antragsteller wollen; aber es muß alles ferngehalten werden, was eine glückliche Entwicklung der Gemeinden fördern muß.

Bader: Es handelt sich hier vor Allem um das Recht der Bürger, und nicht darum, wie die Gemeindegewalt verwaltet wird. Der Minister hat sich ablehnend verhalten, während zu vermuthen ist, daß viele Liberale froh wären, wenn das Gesetz von 1890 todt wäre; dies Gesetz muß und wird fallen; die Regierung wird sich dazu vertheben müssen, oder gehen. Die Wahl des Bürgermeisters muß in kleineren Gemeinden direkt sein. Redner knüpft an die verschiedenen bisherigen Redner an, um seine Zustimmung oder Ablehnung zu bekunden. Es muß namentlich abgestimmt werden, um die Raten für und wider fest zu machen. Es wird ein Antrag in diesem Sinne von Bader u. Gen. eingebracht.

Hieser durchgeht ebenfalls die Geschichte der Gesetzgebung auf diesem Gebiet; von je war es die gemäßigtere liberale Partei, die das Gute geschaffen hat. Redner führt vor, was v. Stein und Napoleon über Gemeindeordnung gedacht und gethan haben. Was in den Gemeinden geschieht, davon muß der Minister Notiz nehmen, und wenn er das thut, so darf man ihm das nicht verargen, auch wenn sich ein Parier darüber ärgern sollte, der alles daran setzt, um seinen Neher zum Bürgermeister wählen zu lassen. Wir müssen die Erfahrungen über das neue Gesetz abwarten und nicht ändern, wenn auch Einzelnes zu ändern wäre. Die Ultramontanen haben sich bisher um die Gemeindeordnung noch nie verdient gemacht.

Müller hat dem Gesetz 1890 zugestimmt, hätte aber schon damals gewünscht, daß man die Gemeinden unter 1000 oder 2000 Einwohnern ausgenommen hätte. Den heutigen Anträgen Schumann oder kann er nicht zustimmen. Ein Antrag auf Schluß wird angenommen. Schumann rekapitulirt in seinem Schlußwort und tritt verschiedenen Rednern entgegen. Ebenso Widen als Berichterstatter des Mehrheitsantrages in der Kommission, der Schumann nachweist, daß seine sämtlichen Gedanken den Verhandlungen von 1890 und der Einsichten Schrift entnommen seien. Das Gesetz von 1890 hat kein Recht gekürzt, aber einer großen Zahl von Einwohnern Rechte verliessen, die sie früher nicht besaßen. In 10 Jahren würden sich die Herren Schumann u. Gen. befinden, ihre heutigen Anträge nochmals aufzustellen. v. W u o l und D r e e s b a c h machen persönliche Bemerkungen; ebenso Bader, Schuler und Hieser. Bei namentlicher Abstimmung wird der Mehrheitsantrag der Kommission mit 31 gegen 26 Stimmen angenommen. Schluß Abends 10 Uhr.

Aus Stadt und Land.

Mannheim, 20. Juni 1892.

Die Kronprinzessin von Schweden und Norwegen verließ gestern die Großherzoglichen Herrschaften, um

Die Galgenbäuerin.

(Eine Schwarzwaldb-Geschichte.)

Von A. Billinger.

Erstes Kapitel.

Ein klarer Sternenhimmel wölbte sich über dem hügeligen, von dunklen Tannenwäldern umschlossenen Oberthal; zwei tiefdunkle Hübe, der eine am Ausgang, der andere im Mittelpunkte des Thales, bildeten die ganze Gemeinde der sogenannten Fuchshole. Inmitten dieser, auf der höchsten Stelle und weithin sichtbar, ragten die breiten Steinpfeiler eines mächtigen Galgens unheimlich zum Himmel empor.

Es waren erst zwanzig und einige Jahre vorüber, man zählte damals 1770 — da hatte der Henker hier oben zum letztenmal seine Pflicht gethan, und die Bauern von St. Georgen, Furtwangen und Teiberg verdoppeln ihre Schritte, wenn sie des Abends an der Richtstätte vorbeikamen, denn hier pulst's — weiße Nebel treten geräuschlos aus den Gebüchen, werden größer und größer und nehmen schließlich die Gestalt der jungen Verbrecherin an, die zuletzt da oben gehangen und nun „umgeht“, weinend und jammernd ihr irdisches Grab suchend, dessen sie verlustig gegangen — wie sich die Leute erzählten.

Die Frau aber, welche zur Stunde unterhalb der Richtstätte auf der Schwelle des Galgenhofes stand, wäre wohl dazu angethan gewesen, einem furchtsamen Wanderer ein Gefühl des Unbehagens einzuflöszen, so weit war ihr Gesicht, so

*) Die vorstehende Erzählung entnehmen wir mit Erlaubnis des Verlegers der mit Recht so beliebten Enzyklopädischen Romanbibliothek, die zu dem erhabensten billigen Preise von 50 Bismia für den Band die besten Romane deutscher und ausländischer Autoren in handlicher Form und guter Ausstattung bietet. Wir benötigen keine diese Gelegenheit, den Freunden einer gediegenen Lektüre dieses verdienstliche Unternehmen warm zu empfehlen.

nach Schweden zurückzukehren. Die Großherzogin begleitete dieselbe nach Honef bei Besuch der Königin von Schweden und Norwegen, dann zum Besuch der Fürstlich Wied'schen Herrschaften in Neuwied und Siegenhaus und der dort weilenden Königin von Rumänien. Hieraus reisten sie bis Frankfurt, wo dieselben sich trennen werden. Die Großherzogin kehrt nach Karlsruhe zurück und wird dort in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch eintreffen, während die Kronprinzessin sich nach Dresden begeben, daselbst je einen Tag verweilen und dann über Kopenhagen heimkehren wird. Die Kronprinzessin verläßt ihre alte Heimath in neuergeblicher Gesundheit und frischer Kraft.

Am Landgericht Mannheim ist Referendar Dr. Clemens Schottler von Heidelberg als Rechtsanwalt zugelassen worden.

Diekerlebdingungen. Erledigt sind: Die Stelle des Bezirksarztes in M. g. l. h. und die Gerichtsvolkshilfe beim Amtsgericht Schoppsheim.

Berückung. Gerichtsvollzieher Heinrich Liebe in Schoppsheim wurde nach Mosbach versetzt.

Prüfung für das höhere Lehrfach an Mittelschulen. In der in diesem Frühjahr abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehrfach an Mittelschulen haben Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum Unterricht u. a. erhalten: In Latein und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung Friedrich Wiprecht von Heidelberg und Karl Vitzthum von Tauberbischofsheim. 2) Auf dem Gebiete der neueren Sprachen und der Geschichte: Leonhard Ebert von Heidelberg, Dr. Erhard Blesch von Tauberbischofsheim, Dr. Eugen Ehrmann von Heidelberg, Adolf Grathwohl von Mannheim, Otto Reckling von Schwetzingen, Georg Reigner von Krautheim, Karl Wild von Reddargrad und Rudolf Wolff von Heidelberg. 3) Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete: Otto Verberich von Heidelberg.

Organisation der Realschulm. Im Staatsanzeiger für das Großherzogthum Baden wird öffentlich bekannt gegeben, daß in Bruchsal eine sechsklassige höhere Bürgerschule mit dem Lehrplan der Realschulen errichtet wird, ferner die höheren Bürgerschulen zu Breisach und Bretten um je eine weitere (fünfte) Klasse vergrößert worden sind und letztere Anstalt zugleich den Lehrplan der Realschulen mit Unterricht in der lateinischen Sprache für freiwillige Teilnehmer angenommen hat.

Zur künftigen Ausübung kirchlicher Funktionen. In der Erlangung von Pfründen wurden u. a. zugelassen: a) Evangelisch-protestantische Geistliche: Karl Hermann von Weinheim, Georg Essinger von Dudenheim, Theodor Finsado von Adelsheim, Friedr. Höflich von Adelsheim, Alfred Kaufmann von Kallershausen, Philipp Klar von Heidelberg, Julius Reichle von Unterhaid, Wilhelm Riederer von Mittelschellenz und Wilhelm Schulz von Handschuchsheim. b) Katholische Geistliche: Viktor Barth von Heidelberg, Peter Bläß von Ludenburg, Wilhelm Dietrich von Boppart, Karl Duffel von Wiesloch, Michael Geisert von Landbach, Franz Geist von Buchen, Joseph Klee von Mannheim, Jakob Kreuzer von Sedersheim, Joseph Ries von Boppart, Karl Wittmann von Buchen und Joseph Siegler von Ruffach.

Als Vertreter sämtlicher Inhaber der Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekendarbank in Mannheim wurde Gerichtsnotar Rudmann in Mannheim und als dessen Stellvertreter Notar Bröner daselbst bestellt.

Der landkändliche Ausschuss zur Prüfung der Staatsrechnungen ist vom Großherzog am Mittwoch 22. Juni, oder falls an diesem Tage der zur Zeit verjammelte Landtag noch nicht geschlossen sein sollte, auf den Tag des Landtagsschlusses zusammen zu berufen worden.

Postales. Die Uebertragung der Postinspektorstelle für den Bezirk der Kaiserlichen Oberpostdirektion Karlsruhe an den Postinspektor Schubert aus Dresden hat die landesberliche Befähigung erhalten. Der Großherzog hat die Postpraktikanten Franz Joseph Kammlein von Oberweiskheim und Gustav Trunzer von Reddargraden zu Postsekretären ernannt.

Ein regelmäßiger Güterbeförderungsdienst soll zwischen Mannheim und Sträßburg eingerichtet werden. Der Rheindampfer „Industrie 24“ wird am Samstag Abend von Sträßburg nach Mannheim und dem Niederrhein abfahren. Die Schiffe nehmen auch Güter nach London mit.

Fischmarkt. Man schreibt uns: Besucher des Fischmarktes machen die Bemerkung, daß für die Fische nicht für genügendes frisches Wasser gesorgt ist, was auf die Kauflustigen und auch auf die Naturfreunde nicht den besten Eindruck macht. Seitens der Stadtverwaltung könnte durch die Wasserleitung diesem Uebelstande mit äußerst wenigen Kosten abgeholfen werden, wenn unter Benutzung eines Schlauches den Fischbehältern entlang eine Blechröhre geführt, welche jedem Weiße fortlaufend Wasser zuführen würde. Eine derartige Vorrichtung besteht z. B. schon seit einer Reihe von Jahren in Karlsruhe; dort kann man mit Vergnügen zusehen, wie die Fische sich frisch und munter zeigen, was in Mannheim, wie oben erwähnt, durchaus nicht der Fall ist. Ein Fischhändler hat dem Einsender dieses verächtlich, daß eine

weih die Fülle des Daars, durch die schwarz, feierliche Tracht der St. Georginnen noch doppelt hervorgehoben. Auch ihre Hände, welche ununterbrochen, mit geradem unheimlicher Schärfe Strohhacken, waren von blendender Weiße und zeigten weder von Haus- noch Feldarbeit.

Die Bäuerin sieht und schaut zum Galgen hinauf; sie geht ins Haus und kehrt zurück: „Er müßt jetzt da sein“, murmelt sie, „über eine Stunde weg — das ist nicht gut.“ Da mit einem Mal sieht sie, daß sich was rührt unterhalb des Galgens, daß sich ein schwarzer Schatten dran aufrichtet und wieder zusammenstürzt. Die Bäuerin weiß, daß kein Mensch des Ober- und Unterthales es gewagt haben würde, sich zur Nachtzeit der Richtstätte zu nähern, daß der da oben nur ihr Sohn sein konnte, für den die Nacht keine Schrecken darg.

Zweimal schon hatte ihr Fuß den mit Gras bewachsenen, wenig Schritte von dem Haus aufsteigenden Hügel betreten, aber immer fuhr's ihr wie ein Schauer durch die Glieder, und sie mußte von dem Vorhaben ablassen. Endlich aber, sich noch einmal aufraffend, rief sie schwerathmend, den Blick ohne etwas zu sehen, auf die halbi weiterstehenden Hände gerichtet, den Weg zur Richtstätte hinan. Unter dem Galgen lag ein Mensch, das Gesicht in den Armen vergraben, daneben ein Beil und ein Seil.

„Benedikt“, rief die Frau aus, „was thust Du hier?“ Der Burche fuhr herum: „Ihr — Mutter —“ „Ja ich — was thust Du hier?“

„Dänen wollt ich mich“, rief der Burche hervor, „weil ich nicht leben kann ohne die Waldburg — weil ich's nicht überleben mag, daß der Schwager mich heimführt — ich sollt' zu allererst auf seinen Hof sitzen — hat er gesagt.“

„So, hat er das gesagt?“ sprach die Frau in gedebtem, eigenhümlichem Ton, den Kopf nach jener Seite des Thales wendend, wo im Dunkel zweier jäh aufsteigenden Berge ein Lichter wie eingebettet flackerte. „Nicht überleben mag ich's“, wiederholte Benedikt. „Man überlebt noch ganz anders“, unterbrach sie ihn, hastig Beil und Seil an sich nehmend, „komm von da weg — ich werd' morgen mit dem Schwager sprechen, und ich sag' Dir, es wird was nützen.“

derartige Vorrichtung begründet werden würde. Hier handelt es sich um ein thätliches Bedürfnis. Die Befriedigung desselben könnte nur bescheidend auf den Fischmarkt einwirken.

Die Verloosung des hiesigen Gewerbe- und Industrievereins findet definitiv heute Abend 6 Uhr im Kaufhaushimmelsaal statt.

Der neue künftige Waffertarif. Die Mittheilung „mehrere Hausbesitzer“ über diesen Gegenstand ist nicht zutreffend und geeignet, unnötige Besorgnisse wachzurufen. Die Frage dürfte sich zur Zufriedenheit aller, so weit dies überhaupt möglich, regeln. Wie wir hören, hat Freitag Abend eine eingehende Besprechung dieser Angelegenheit, welcher auch Vorstandsmitglieder des Hausbesitzervereins anwohnten, stattgefunden und steht zu erwarten, daß die Bürgerausschüsse morgen Dienstag volle Beruhigung über diesen Gegenstand bringen wird. Wie wir weiter erfahren haben, hat an den grundsätzlichen Bestimmungen für ein neu einzuführendes Regulativ zum Bezug von Wasser aus dem städtischen Wasserwerke, die morgen dem Bürgerausschuss zur Verathung vorliegen, die städtische Kommission unter Cooprirtion von 5 Mitgliedern der Stadtverordneten und zwar der Herren W. Bouquet, Max Stockheim (vom Stadtverordneten-Vorstand), Felix Baffermann, Wilhelm Dänker und Emil Ditzsch mitgewirkt.

In der Frage der Neuregelung des Wasserzinses haben mehrere hiesige Bürger eine Eingabe den Stadtverordneten unterbreitet, in welcher gebeten wird, sowohl von dem Tarif der Commission als auch von der von dem Hausbesitzerverein verlangten Mietsteuer von 3 pCt., welche bei den hohen Wohnungspreisen in Mannheim eine besonders empfindliche Verschärfung der Mietbe wäre, abzuweichen und lediglich nach dem Wassermesser per Kubikmeter jedem Consumenten resp. Hausbesitzer das Wasser zu berechnen, was er wirklich verbraucht. Eine kleine Minimalquote von 30 bis 40 Mark werde genügen, um für unrentable Anstalten genügende Sicherstellung zu geben. Der Wasserpreis soll so normirt werden, daß für die Stadt ein genügender Gewinn zur Einsetzung in das Budget verbleibt.

Der hiesige Hausbesitzer-Verein wird heute Abend abends eine Versammlung behufs Verathung des neuen Wasserzinsstatuts abhalten, nachdem bereits am Samstag eine solche stattgefunden hatte, die jedoch einen sehr schwachen Besuch aufwies. Die Versammlung nahm der städtischen Vorlage gegenüber eine ablehnende Stellung ein. Uebrigens hat der Hausbesitzerverein bereits vor einigen Tagen eine im gleichen Sinne abgefaßte Eingabe den Stadtverordneten zugehen lassen.

Der Verein Engelhardter Arbeiter hielt gestern im Bierheimer Walde ein Waldfest ab, das bei äußerst zahlreicher Theilnahme der Mitglieder und deren Angehörigen einen nach jeder Richtung gelungnen Verlauf nahm. Um 1 Uhr 30 Min. erfolgte die Abfahrt mit der Weinheimer Nebenbahn nach Bierheim, wo der Verein von der dortigen Musikkapelle empfangen und unter den Klängen böhmerischer Märsche nach dem Walde geführt wurde. Der für derartige Feste ganz vorzüglich geeignete Platz im dichten Eichenwalde, etwa eine Viertelstunde von Bierheim entfernt, war seitens des Restaurateurs, Herrn W u n d e r, recht sinnig ausgeschmückt und bot dieser Herr, der in liebenswürdiger Weise auch die Musik dem Verein zur Verfügung gestellt hatte, Alles auf, seine Gäste in jeder Hinsicht vollkommen zufrieden zu stellen. Für die Unterhaltung besonders der Jugend war in ausgiebigster Weise Rechnung getragen durch Wettkämpfe, Holzschuhlaufen, Sackspringen, Ball- und Reisspiele u. dergl., und erregte ganz besonders das Landturn-Hindernissen der „Alten“ einen großen Beifallssturm. Selbst ein Tanzgen im schattigen Eichenwald durfte nicht fehlen und wurde in der animirten Stimmung wohl Mancher den Zug nicht erreicht haben, wenn nicht um 7 Uhr Jupiter pluvius in seiner weisen Vorzeit einen Regenhauch herabgeschickt hätte, der energisch an den Aufbruch gemahnte. In fruchtbarer Stimmung wurde nun mit der Musik an der Spitze der Rückmarsch nach Bierheim angetreten, um sich dort noch in den verschiedenen Gasthäusern mit einem „Biesten“ zu stärken. Die Rückfahrt erfolgte sodann mittelst Ertragszug und kamen alle Theilnehmer mit dem Bewußtsein eines froh verlebten Nachmittags nach Hause.

Papier- und Kreidenflug. Man schreibt uns: Unter andern Missethäten ist leider eine abscheuliche Unflut hier das sorg- und rücksichtslos Wegwerfen und Umrhären von Papierresten, selbst von großen Bogen und Umhüllen, Zeitungsblättern u. s. f. durch erwachsene wie jugendliche Personen, wo sie sich gerade befinden. Ueberall — auf den Straßen, in den Anlagen und auf den Spielplätzen, zumal auch im Schlossgarten und Park — sieht man die Papierstücke täglich umherliegen oder auf dem Wasser schwimmen, für jedes ordnungsliebende Gemüth ein widerwärtiger Anblick! Sollte hier nicht polizeiliche Bestrafung jedes auf der That Verhafteten am Platz sein? — Auch dürfte der Umfang, wodurch Kinder mit stets mit sich geführter Kreide die Trottoirs und besonders die Steinsockel und Wände neuer Wohnungen besudeln, nur dann zu beschränken oder einzuschränken sein, wenn die Schulmannschaft in den Straßen zum Ein-

Diese Worte machten einen großen Eindruck auf den Burche. „Ihr wollt einmal weiter als vort's Haus hinaus — Ihr wollt selber zum Schwärzen, Mutter, und ihn zwingen können?“

Und da sie nicht, feierlich und langsam, wie Jemand, der seiner Sache sicher, legte er die Hand auf ihren Arm, um ihr besser ins Gesicht schauen zu können.

„Ich hab' ja gar nicht gewußt, daß Euch mein Blut so am Herzen liegt.“

„Nun, was soll mir denn sonst am Herzen liegen“, murmelte sie, „ich hab's wohl bemerkt mit Euch zwei.“

„Sie will auch keinen Andern“, versicherte er, „gehern Abend hat sie mich gesagt, und was soll ich auf der Welt, wenn ich sie nicht krieg', ich thann' keinen Tag sein, ohne ihr Lachen.“

„Gute Nacht“, sagte die Mutter, als sie ins Haus trat. „Gut' Nacht“, murmelte er, sich nach ihr umschauend; er hätte so gern noch etwas gefragt, aber ihre Stimme hatte so eigenhümlich, wie gänzlich abwesend geklungen, daß er nicht den Muth fand, sie aufzuhalten, und ädgernd die schmale Treppe zu seiner Schlafkammer hinaufstiege.

Die Bäuerin aber schritt, ohne ein Licht anzuzünden, durch die große niedrige Stube mit den vielen verwitterten Fensterrahmen, schob im Hintergrund derselben eine Thüre ohne Riegel auf, schob sie ebenso hinter sich zurück und schlug Licht. Es erlebte einen Raum der eigenhümlichsten Art; er war ohne Fenster, nur kleine, verschließbare Luftlöcher waren hier und dort angebracht; in der Stube selbst — Bett, Tisch, Stuhl, der Boden, die Wände, alles war mit Strohhackereien bekleidet oder ganz davon verfertigt, man hörte keinen Laut, man sah kein Staubchen in dem ob seinem matten Weiß wie umbrüht erscheinenden Raum. Eine blutige rothe Dornenkrone auf weisem Grunde, ein Kunstwerk an Ausfühnung und Feinheit des Materials, hing über dem Bett. Man sah, hier hatte sich die Arbeit eines halben Menschenlebens angestammelt, aber die Bäuerin schien noch immer nicht damit fertig zu sein, sie stoch weiter und weiter, langsam auf und ab wandelnd, die Fingere mit gleichmäßiger Schnelligkeit handhabend, die Stixie gesührt unter der Gedankenarbeit, die dahinter vor sich ging. (Fortsetzung folgt.)

O 4, 17 Kunststraße, Laden mit Zimmer per 1. September zu verm. 40423

S 4, 89 Speyerstraße in Einrichtung, Wohng., Magazin, Keller, f. d. v. verm. Näheres 2. St. 40754

T 6, 2 Laden m. anstehenden 2 den Zim., auch als Metzger-Filiale geeignet f. d. v. 40985

Schöne Parterreräume für Bureau zu vermieten, in der Hafengegend. 37786

Wirtschaft in der Hafengegend zu vermieten. 40792

Näheres G 8, 29.

Zu vermieten

Zu vermieten.

A 3, 6 2 eleg. Zim., möbl. oder unmöbl., 4 Zimmer, eleg. Wohng. mit Küche etc., 3 Zim. mit Küche etc. 40654

B 4, 10 2 große, leere Zim. zu verm. 38945

B 4, 14 2 St., 3-4 Zim. und Zubeh. f. d. v. 40691

B 6, 28 im neuen Anbau, eine Part.-Wohn. u. 2 Zim. auch zu Bureau geeignet f. d. v. Näheres B 5, 15, 1. St. 40717

C 1, 16 eine schöne geräumige Wohnung im 2. Stock auf Aug. oder spät. zu v. 40087

C 3, 8 2 Tr. hoch, 3 Zim. u. Zubeh. f. d. v. 39559

C 7, 12 4. Stock, 3 Zimmer mit Zubeh. an ein bis zwei Personen zu verm. 38673

D 1, 2 4. Stock, Balkon, Wohnung, 4 Zim., Küche, Keller u. Zubeh. zu vermieten. 38545

D 6, 6 2. Etage, 7 Zim., Badecabinet etc. per sofort zu verm. Einzugsterm. 8. Stock. 85120

Näheres D 7, 15.

E 3, 5 schöne, abgeschlossene Manfardewohnung zu verm. Näheres 2. Stock. 41234

E 7, 3 keine Wohn. zu v. Näheres 2. St. 84057

F 4, 19 3. St., 4 Zimmer, Küche, Keller und Wasserlsg. zu verm. 40259

F 5, 19 3 Part.-Zimmer als Wohnung od. Comptoir zu vermieten. 40406

F 6, 11 eine Wohnung zu vermieten. 41127

F 7, 11 1 kleine Wohnung zu verm. 40218

F 7, 14 bei 2. Stock, 6 Zim., Salon nebst Zubeh. bis Juli beziehb. an ruhige Familie zu vermieten. 38418

Näheres 3. Stock.

F 7, 20 ein neu hergerichteter 3. St., 7 Zimmer u. Zubeh. f. d. v. preisw. zu verm. 40648

Näheres Comptoir part.

F 8 Ringstr., 4. St., 5 Zim. zu vermieten. 40720

D 8 Rheinstr., 2 u. 3. St., 6 bis 8 Zimmer f. d. v. Hochparterre u. 2. St., 6 Zimmer zu verm. Jungbalsstr., 2. St., 3 Zim. f. d. v. Für Bureau geeignet. Näheres G 8, 29 bei Gg. Peter.

H 4, 30 keine Wohnung f. d. v. verm. 40718

H 5, 6 neu hergerichtete Part.-Wohnung zu jedem Geschäft gerigt., f. d. v. 40688

H 7, 1 f. d. v. Manfardewohn., 1 ob. 2 Zim. mit Küche zu verm. 41074

H 7, 8a Wohnung: 2 Zim., Küche, ferner 1 Zim. u. Küche, sowie ein einzelnes leeres Zim. pr. Mitte Juni zu verm. Näheres 40046

H 7, 16 Ringstr., schöne Wohn. im 2. St., 5 Zim., Küche, Gardeobe u. f. d. v. Zubeh. zu verm. 41270

Näheres H 7, 18, 2. St.

H 7, 19 3. Stock, 1 schön Wohng., 1 großes Zimmer mit Alkoo u. Küche zu vermieten. 40871

H 7, 21 Manf.-Wohnung zu verm. 38019

H 7, 24 Manfardewohn., 2 Zimmer u. Küche zu verm. Näheres 40710

H 7, 25 3. St. rechts, 1 schönes leeres Zim. f. d. v. 40898

H 7, 26 1 Saupenzimmer u. Küche billig zu vermieten. Näheres 2. St. 40899

H 8, 4 2. Stock, abgeschl., 3 schöne helle Zimmer, Küche, Manfard. u. Zubeh. f. d. v. Näheres 2. Stock rechts. 41301

H 8, 4 Dinst., Zim. u. Küche zu verm. 41392

H 8, 4 Werkstatt od. Lagerraum f. d. v. 41393

H 8, 19 4 Zimmer und Küche nebst allem Zubeh. per 16. Juli beziehb. zu vermieten. 41437

H 9, 4 2 Zim. u. Küche billig zu verm. Näheres Parterre. 41180

H 9, 7 Neubau, parterre, 3. und 4. Stock, 4 Zim. mit Zubeh. per 1. Juli event. auch früher oder später zu vermieten. 39126

Näheres G 8, 8, Hof. H. Stumhardt, Architekt.

H 9, 16 2. Stock, 3 Zim., Küche nebst Zubeh. zu vermieten. 40982

J 2, 7 2. St., 11. Wohnung Vorderh. u. Werkstatt f. d. v. 40881

J 3, 21 mehrere kleine Wohnungen zu verm. Näheres Schwefel-Str. 39. 40231

J 3, 35 Saupenzim. a. d. Str., per Anfang Juli zu vermieten. 40861

J 4, 12 3. St., 2 Zim. und Küche f. d. v. zu vermieten. 41275

J 7, 13 Ringstr., 2. St., 6 Zim., Balkon und Zubeh., Hochpart., 4-5 Zim. u. Zubeh. f. d. v. Näheres 2. St. 39718

J 7, 15 Zulassung, Parterre-Wohnung, 4 Zimmer (mitten 3 auf d. Vorgärten geb.) und Zubeh. auf Ende August zu vermieten. 39894

Näheres eine Stiege hoch.

J 7, 19 3. St., 5 helle Zim., neu hergerichtet, mit Zubeh. billig f. d. v. Näheres 2. St. 40520

J 8, 24 große und kleine Wohn. f. d. v. 40822

J 9, 3 2 Zimmer, Küche und Zubeh. beziehb. zu vermieten. 41216

J 9, 28 Wohnung zu verm. 40357

K 1, 11b 7 Z. u. Zubeh. u. R. part. 41005

L 12, 3b 2. Stock Seitenf. 3 Zim. u. Zubeh. sowie 2 leere Zim. zu v. 40526

Näheres parterre.

L 12, 8 3 Zim. mit Zubeh., abgeschl. zu vermieten. 40563

L 13, 15 eine abgeschlossene, elegante Wohnung, (Morgensite) 2 Treppen, mit prachtvoller Aussicht auf den Bahnhof-Platz, im Rücken schöner Garten mit Balkon u. Veranda, Gas- u. Wasserleitung, bestehend aus 5 großen Zimmern, 1 Bad, Küche, Manfard. auch Garten-Benkenung, zu vermieten. Preis R. 1400. Näheres 3 Tr. hoch. 40583

M 2, 18 2. St., 4 Zim., Küche, nebst allem Zubeh. bis August zu verm. 41260

M 3, 8 f. d. v. Wohnung in den Hof geb., f. d. v. p. Näheres 40957

M 8, 10 2. Stock, 2 St. mit 7 Zim. u. Zubeh. zu verm., ebendasselbst 11. abgeschlossene Wohnung mit 2 Zim. u. Küche, 4. Stock f. d. v. beziehb. zu vermieten. 40769

Näheres M 8, 10, 2. Stock.

O 4, 11 1 Zim., Küche mit Zubeh. an 1 ob. 2 Leute bis Juli zu verm. Näheres 2. Stock. 41087

O 4, 14 dritter Stock per 15 September zu verm. Näheres im Laden. 40908

O 5, 1 2. St. links, 1 best. Fräulein kann f. d. v. preisw. Wohnung erhalten. 40227

Heidelbergerstr. 07, 5 2 ist die Parterrewohnung, bestehend aus 5 Zimmern, Badzimmer u. allem Zubeh. per 1. Oktober an neue ruhige Familie zu verm. Zu erfragen über 1 Treppe. 41118

O 7, 12 4. Stock, 4 Zim., Küche u. Zubeh. zu vermieten. 89116

P 2, 4 1 leeres Manfardewohn. f. d. v. 40987

P 3, 5 2. Stock zu verm. 39654

P 6, 19 Wegen Wegzug ist die abgeschlossene Wohnung des 3. Stockes, 3 Zim., Badzimmer, Küche, sowie allem Zubeh. per August zu vermieten. Zu erfragen 2. Stock. 40210

P 7, 9 Parterre-Wohnung, 4-5 Zimmer f. d. v. Näheres P 7, 18. 38738

P 7, 15 Part.-Wohnung als Bureau f. d. v. 40007

In meinem Hause Heidelbergerstr. P 7, 25 befindet sich die 2te Etage, 3 Zim., Küche, Kammern und Zubeh. auf eleganteste ausgestattet, pr. 1. Juni oder später zu vermieten. 38567

Zacharias Oppenheimer, St. Q 7, 17a.

Q 2, 17 eine schöne, helle Wohnung im 3. Stock, 6 Zim. u. Zubeh. f. d. v. beziehb. zu verm. Näheres im Laden. 40956

Q 3, 5 eine Wohnung, 2 Zim. u. Küche u. im dritten St. 1 Zim. u. Küche f. d. v. 40823

Q 3, 15 eine Part.-Wohnung, 3 Zimmer u. Küche auch als Bureau geeignet per f. d. v. 40244

Q 4, 7 3. St., Wohn. 2 Zim., Küche u. Zubeh. zu verm. 41076

Q 4, 7 2. St., 3 Zim., Küche und Zubeh., f. d. v. beziehb. zu verm. 41050

Q 6, 5 Saupenzim. zu vermieten. 41070

Q 7, 12a. Elegante Wohnungen mit Gartenansicht, 6 Zimmer, preiswürdig zu verm. 40684

Q 7, 16 Friedrichsring, eleg. Wohnung, 3. Stock, 8 Zimmer u. Zubeh. zu vermieten. 38475

Näheres S 6, 1g.

R 5, 7 zwei Wohnungen zu vermieten. 40904

R 6, 16 kleine Wohnung zu verm. 37601

S 3, 3 Dinst., gr. Zim. u. Küche u. Anfang Juli f. d. v. 40001

S 4, 89 2 Zim. Küche u. Keller f. d. v. verm. 40755

S 6, 1 b 2. Stock, Ecke der Ringstr., 6 Zim., Küche und Zubeh. mit Balkon, sowie 2 Manfardenzimmer f. d. v. verm. Näheres Parterre oder L 13, 17. 38485

S 6, 1b Restauration Reichsfantler, 2 St., 6 Zim., u. Küche f. d. v. Näheres Dietrichstr. 38108

T 3, 5 b kleine Wohnung zu vermieten. 40915

T 5, 5 eine abgeschl. Wohn. 2 Zim. u. Küche, bis 1. Juli zu vermieten. 40385

T 6, 2 1 großes Zim. und 2 Küche f. d. v. 40364

Näheres 2. Stock.

T 6, 8 Friedrichsring, neu eleg. Schlafzimm., 3-5 Zim., f. d. v. Näheres 2. St. 40329

U 1, 12 2. St. abgeschl., 4 Zim., Küche und Badzimmer mit Wasserleitung zu verm. Näheres im 3. Stock. 41428

U 1, 16 je 1 Wohnung, 2, 3 und 4 Zimmer und Küche zu vermieten. 40329

U 4, 16 Näheres L 13, 14, 2. St. 38772

U 3, 21 3. St., in der Nähe der Friedrichsstraße, ein gut möbl. Zim. billig zu vermieten. 41417

U 5, 2 3 Zim. und Küche mit Zubeh. im 3. Stock zu vermieten. 40456

U 4, 18 3. St., 4 Zim., Küche u. Zubeh. bis 1. Sept. f. d. v. Näheres im Laden. 40400

U 4, 19 4 Zim., Küche und Zubeh. zu verm. Näheres 2. Stock dafelbst. 41115

U 6, 14 Friedrichsring, elegante Wohnungen mit prachtv. Aussicht, je 7 Zimmer, Küche, Badzimmer, Magdflam. und Zubeh. per 1. Juli oder später zu verm. 41058

Näheres part.

U 6, 27 3. St., 4 Zim., Küche u. Zubeh. zu vermieten. 40806

U 6, 27 schöne Parterre-Wohnung, 4 Zim. u. Küche, billig zu vermieten. Näheres 2. Stock. 40807

U 6, 27 schöne Wohnung 2 Zim. und Küche bill. f. d. v. Näheres 2. Stock. 40908

U 6, 30 4. St., 2 Zim. u. Küche f. d. v. 41059

Rheinhäuserstraße 73. 2 Zimmer zu vermieten. 40752

Waldhofstraße 40. 3 Zim. u. Küche zu verm. 41124

Wegen Wegzug eine eleg. Wohnung, 7 Zimmer, 3 Mansarden, alle Bequemlichkeiten, in nächster Nähe des Bahnhofs, gegenüber dem Schloßgarten, 3 Treppen hoch, per 1. Juli oder später vortheilhaft zu verm. Näheres in der Erped. 411296

Waldhofstraße 42 ist der ganze 3. Stock, bestehend aus 4 Zimmern u. Küche u. 1. August zu vermieten. 39280

Näheres in der Wirtschaft.

Langstraße 26. Abgeschl. Wohnung, 3 Zimmer u. Küche, 2 Zimmer, Küche nebst Zubeh. zu verm. 40958

4 bis 12 Mark. 1, 2 u. 3 Zimmer m. Wfl. und Keller zu verm. 35605

Trattenerstr. 8-10, Schwefel-Str. rechts. 12. Quersstraße 21. Ein schönes Gartenzimmer sofort zu vermieten. 38365

Schwefel-Str. rechts, abgeschlossene Wohnungen, 2-3 Zimmer u. Küche mit Wasserl. u. Zubeh. zu verm. Näheres Amerikauerstr. 15. 38348

Eine schöne Wohnung, 3-4 Zim., Küche und Zubeh., 4. Etage an eine ruhige Familie zu vermieten. 34365

Zacharias Oppenheimer, Q 7, 17.

Beletage in schönster Lage 7 Zimmer, Badzimmer, Küche per 1. Mai zu vermieten. Näheres D 7, 15. 31389

2 Zimmer, Küche u. Kammer im Hinterhaus an ruhige Leute zu vermieten. 32331

Näheres D 4, 7, 1 Treppe.

Eine große geräumige Parterre-Wohnung in guter Geschäftslage, als Schlafzimm. mit Bureau, 4 Zim. 1000.- zu vermieten. Näheres bei Hof. Gutmann, St. 7, 27. 40105

In einem feinen Thale bei prägl. Bergen ist eine unmöbl. Sommerwohnung (3 Zimmer und Küche) billig monatweise zu vermieten. 41450

Wo? zu erfragen in der Expedition f. d. v. 40714

Schwefelstr. 52b. Zu vermieten bis 1. Juli oder 1. August, 4 Zimmer u. Küche. 40712

Schwefelstraße 19-21, 1 Parterre-Wohnung, 2 Zim. u. Küche an ruhige Leute f. d. v. 40989

Möbl. Zimmer

A 3, 5 3. St., 1 eleg. möbl. Zim. a. d. Schillerstr. geb. billig zu verm. 39858

B 1, 8 part., schön möbl. Wohn- u. Schlafzimm. zu verm. 40065

B 2, 4 1 einf. möbl. Part.-Zim. f. d. v. 40901

B 4, 11 1 möbl. B.-Zim. an 1 Reiserücken sofort zu verm. 40258

B 4, 11 2. St., gut möbl. Zim. f. d. v. 40137

C 3, 19 ein hübsch möbl. Zim. mit sep. Eingang, per 1. Juli f. d. v. 41225

C 3, 23 1 möbl. Zimmer zu verm. 40358

C 4, 20 2 Treppen, schön möbl. Zimmer mit oder ohne Pension zu vermieten. 39196

D 3, 3 3. St., 1 schön möbl. Zim. f. d. v. 40329

D 5, 11 2 Stieg. hoch, 1 gut möbl. Zim. per 1. Juli zu verm. 41416

D 4, 2 2. Stock, 2 hübsch möblirte Zimmer (Wohn- nebst Schlaf-Zim.) sofort zu verm. 39463

D 6, 16 1 möbl. Wohn- u. Schlafzimm. an 2 Herren oder 2 Damen zu vermieten. 40726

E 1, 14 4. St., 2 schön möbl. Zim. a. d. Str. geb. per 1. Juli f. d. v. 40920

E 3, 1 1 schön b. Pflanzen an 1 Herrn zu verm. 38431

Näheres Café Dunkel.

E 5, 5 2 gut möbl. Zim. im 2. Stock als Wohn- u. Schlafzimm. geeignet, an 1 ob. 2 Herren f. d. v. 37999

F 1, 3 4. St., freubl. möbl. Zimmer zu v. 40701

F 3, 4 1 gut möbl. sowie ein einf. möbl. Zimmer zu verm. 39788

F 4, 21 1 Treppe, schön möbl. Zim. zu verm. 41192

F 4, 21 einfach möbl. Zim. zu verm. 89526

Näheres 2. Stock.

F 7, 21 3 Tr., einfach möbl. Zim. auf die Straße geb. an 2 befr. Arb. f. d. v. 41129

1 möbl. Zim. f. d. v. 40961

F 8, 14a 1 möbl. Part.-Zim. zu verm. 41152

H 1, 11 2. St., schön möbl. Zim. auf die Straße gebend, f. d. v. 40096

H 2, 18 2 schön möbl. Zim. an 1 ob. 2 Herren, auf den Markt gebend, bis 1. Juli zu vermieten. 40583

1 schön möbl. Part.-Zim. f. d. v. 40323

H 4, 10 3. St., ein schön möbl. Zim. f. d. v. 41429

H 10, 1 3. St., 1 schön möbl. Zim. f. d. v. 40894

J 1, 12 3. St., 1 schön möbl. Zim. f. d. v. 40894

L 6, 12 2 hübsch möblirte Zimmer mit schöner Aussicht zu v. Näheres 2. St. 40711

K 2, 17 4. St. links, ein schön möbl. Zim. f. d. v. 41064

sof. zu vermieten. 41064

K 2, 23 2. St., 1 möbl. Zim. billig sof. zu vermieten. 41068

K 3, 11 3. St., ein schön möbl. Zim. a. d. Str. gebend, für 1 ob. 2 Herren, u. guter Pension (Monat 45 Mk.) ob. ohne Pension f. d. v. 40886

Näheres Ang. Adler.

K 4, 7 1/2 3. Stock, 1 fein möbl. Zim. mit Gasbeleuchtung, per Mon. 25 Mk. sofort zu verm. 37713

L 4, 9 1 schön möbl. Zim. f. d. v. 40505

L 11, 1 1 schön möbl. Zim. a. 1. Juli preiswürdig zu vermieten. Näheres über 2 Stiegen. 39041

L 11, 29 3. Stock, ein einf. möbl. Zimmer zu verm. 39041

L 13, 14 4. Stock, 1-2 gut möbl. Zimmer zu vermieten. 41043

L 15, 2 3 Trepp. 1 gut möbl. Zim. auf die Straße geb. zu verm. 41045

L 17, 1 1 schön möbl. groß. Zim. mit Aussicht auf den Bahnhof, per sofort zu vermieten. 39380

Näheres 3 Treppen hoch. 40105

L 18, 10 3. l., 1 fein möbl. Zim. mit sep. Eing. sof. bill. an 1 ob. 2 Herren f. d. v. 40821

M 3, 4 2. Stock, 1 gut möbl. Zim. f. d. v. Näheres 2. St. 40893

Näheres parterre.

M 3, 7 schön und einfach möbl. Zim. billig zu vermieten. 38554

M 3, 7 drei schön möblirte Zimmer m. Balkon, erste Etage, zusammen od. einzeln zu vermieten. 38835

M 4,

